

Tätigkeitsbericht 2023-2024

der WTG-Behörde des Kreises Unna (Heimaufsicht)



Impressum
Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Stand

Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines/Einleitung.....	2
1.1	Tätigkeitsbericht.....	2
1.2	Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht).....	2
2	Personelle Ausstattung.....	2
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	2
2.2	Fortbildungen	3
2.3	Qualitätsmanagement	3
2.3.1	Bestellung von Ombudspersonen	3
2.3.2	Berichtswesen	4
3	Wohn- und Betreuungsangebote.....	4
3.1	Grunddaten zu allen Wohn – und Betreuungsangeboten	4
3.1.1	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLA.....	6
3.1.2	Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	7
3.1.3	Angebote des Servicewohnens	8
3.1.4	Ambulante Dienste.....	8
3.1.5	Gasteinrichtungen	9
3.2	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	10
4	Tätigkeiten der WTG-Behörde	11
4.1	Beratung und Information	11
4.1.1	Prüftätigkeit	11
4.1.1.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen).....	11
4.1.1.2	Anlassbezogene Prüfungen.....	12
4.1.1.3	Prüfungsergebnisse	12
4.1.1.4	Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD	13
4.1.1.5	Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	13
4.1.1.6	Quantitative Angaben über Betrugsfälle	13
4.1.1.7	Beschwerdebearbeitung	14
4.1.1.8	Befreiungen (§ 13 WTG)	14
4.1.2	Gebührenerhebung	14
4.2	Zusammenarbeit und Kooperation	15
5	Fazit, Entwicklungen und Ausblick	15
6	Ansprechpartner/innen (aktuell)	16

1 Allgemeines/Einleitung

1.1 Tätigkeitsbericht

Nach § 14 Abs. 12 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2023 und 2024. Er schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und spiegelt die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den zwei Berichtsjahren wider.

Der Bericht entspricht in seiner Struktur und seinen Inhalten der Empfehlung des Ministeriums des Landes NRW für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MAGS NRW).

1.2 Rechtliche Rahmenbedingungen für die WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG sachlich zuständig und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsicht über die WTG-Behörde des Kreises Unna führt die Bezirksregierung in Arnsberg; oberste Aufsichtsbehörde ist das MAGS NRW.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der WTG-Behörde ist das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sowie die dazu ergangene Durchführungsverordnung (WTG DVO), die beide im Jahr 2014 in Kraft getreten sind. Die letzten Änderungen des WTG sind am 01.01.2023 und der WTG DVO am 01.06.2019 in Kraft getreten.

Das WTG hat gem. § 1 den Zweck,

- die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und
- die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

2 Personelle Ausstattung

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Die personelle Besetzung zum **Stichtag 01.02.2023** belief sich auf insgesamt 6,28 VZÄ (verteilt auf 8 Mitarbeiter*innen). Die Stelle einer Pflegefachkraft (1,0 VK) war bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Langzeiterkrankung seit März 2022 tatsächlich nicht besetzt. Die Stellenachbesetzung erfolgte im Februar 2023.

Ist-Besetzung/VZÄ	
Mitarbeiter/innen Qualitätssicherung WTG	3,88
Pflegefachkräfte	1,77
Mitarbeiterin für Verwaltungstätigkeiten (u.a. Erhebung von Statistiken, Betreuung PfAD.wtg, Gebührenbescheide, Anerkennung von Einrichtungsleitungen)	0,63
Gesamt	6,28



Aufgrund des internen Wechsels einer Mitarbeiterin (Qualitätssicherung) war zwischenzeitlich eine Stelle (0,5 VZÄ) seit Dezember 2023 vakant; diese Stelle wurde Ende Oktober 2024 nachbesetzt.

Zum **Stichtag 31.12.2024** waren alle planmäßigen Stellen besetzt; die Stellenbesetzung (verteilt auf 8 Mitarbeiterinnen) war wie folgt:

	Ist-Besetzung/VZÄ
Mitarbeiter/innen Qualitätssicherung WTG	3,88
Pflegefachkraft	1,77
Mitarbeiter/innen für Verwaltungstätigkeiten (u.a. Gebührenbescheide, Anerkennung von Einrichtungsleitungen)	0,63
Gesamt	6,28

2.2 Fortbildungen

Folgende Fortbildungsveranstaltungen wurden besucht:

- Seminar WTG NRW am 13.02.2023
- Gewaltprävention in Einrichtungen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (3-tägig, Juni 2023)
- Sicherer und schutzgerechter Umgang von Daten bei dem Mobilen Arbeiten am 07.08.2023
- Kongress außerklinische Intensivpflege 05.-06.09.2023
- Ko-Learning BITS Kommunal Agentur NRW 2023 im Oktober 2023
- Fortbildung Wundtag am 08.11.2024
- Schulung Picture-Prozessplattform am 17.01.2024
- Team- Coaching-Workshop „Umgang mit Belastungen und Stress im Beruf“ am 18.04.2024
- Fortbildung Wundtag am 12.11.2024
- Fortbildung Intensivbeatmung für Einsteiger und Auffrischung am 13.-15.05.2024

2.3 Qualitätsmanagement

2.3.1 Bestellung von Ombudspersonen

Die Ombudsperson ist ein wichtiger Bestandteil der Qualitätssicherung nach dem WTG.

Mit der letzten Änderung des WTG vom 01.01.2023 ist die bisherige „Kann-Vorschrift“ zur Bestellung von Ombudspersonen nach § 16 WTG in eine „Soll-Vorschrift“ geändert worden. Seitdem werden Ombudspersonen auch bei anderen WTG-Behörden bestellt. Der Kreis Unna hatte dies bereits seit 2018 auf Basis der „Kann-Vorschrift“ veranlasst. Diese Ombudsperson wurde nach Ablauf der jeweiligen Beststellungszeiten bereits mehrfach - zuletzt mit Wirkung vom 01.04.2024 - für weitere drei Jahre zur Ombudsperson in der Pflege bestellt.

Aufgaben

Die Ombudsperson vermittelt auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen in allen Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach diesem Gesetz. In ihrer Funktion ermöglicht die Ombudsperson, Streitfälle in verschiedensten Bereichen und ohne großen bürokratischen Aufwand zu schlichten. Nicht in den Aufgabenbereich der Ombudsperson gehören Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen Nutzer und dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Sozialhilfe- und Grundsicherungsträger (SGB XII) ergeben. Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§ 14, 15, 17 WTG) zählen ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten der Ombudsperson.

	2023	2024
Anzahl der Anfragen	72	65
Anzahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle	65	60
Anzahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Anfragen/Beschwerden	3	1
Gegenstand der Anfragen: Gemeinschaftsleben/Alltagsstruktur; Pflege, soziale Betreuung, Heimkostenabrechnung, Mitwirkung u. Mitbestimmung, Heimkostenabrechnung, QM		

Kontaktdaten

Ansprechpartner	Tel.	E-Mail	Zuständigkeit
Norbert Zimmering	0151-23475866	Omb-sued@kreis-unna.de	Kreisgebiet

2.3.2 Berichtswesen

Das Berichtswesen hat die Aufgabe, Mitarbeiter, Führungskräfte und interessierte Dritte über ausgewählte und wichtige Sachverhalte gezielt zu informieren. In ihm werden die wichtigsten Entwicklungen und Sachverhalte aus einer definierten, jeweils abgelaufenen Periode dargestellt. Das Berichtswesen ist ein wirksames Instrument der Planung, Steuerung und Kontrolle für das operative Tagesgeschäft. Zusätzliche Informationen werden erhoben und eingepflegt und in einem gesonderten Verzeichnis erfasst. Es erfolgt eine monatliche Auswertung der Daten.

Weitere Qualitätsmanagementbausteine sind:

- monatliche Teambesprechungen und zusätzlich anlassbezogen,
- Bezug von Fachzeitschriften,
- Teilnahme an Arbeitskreisen der WTG-Behörden,
- Teilnahme an Dienstbesprechungen des MAGS.
- Teilnahme an Fortbildungen

Generelle Aufgaben, Anfragen und Sachverhalte, die neben der Sachbearbeitung anfallen sowie die Überprüfung und Fortschreibung des Qualitätsmanagements werden der Stelle „Produktverantwortung“ zugeordnet.

3 Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn – und Betreuungsangeboten

Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die die nachfolgend benannten Einrichtungen bzw. Leistungsangebote nach dem WTG betreiben möchten, sind nach § 9 WTG verpflichtet, diesen Betrieb zwei Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen.



- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLAs):
Es handelt sich um vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit umfassender Rundumversorgung.
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen:
Selbstverantwortete und anbieterverantwortete Wohngemeinschaften sind Angebote für Menschen mit Unterstützungsbedarf, die in einer Wohnung zusammenleben und Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) erhalten. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen nach dem WTG und unterliegen damit nicht der Prüfung durch die WTG-Behörde.
- Angebote des Servicewohnens:
Hierbei handelt es sich um Angebote, in denen die Wohnraumüberlassung verpflichtend mit der Abnahme allgemeiner Unterstützungsangebote verbunden ist.
- Ambulante Dienste:
Hierzu gehören alle Pflege- und Betreuungsdienste mit einem Versorgungsvertrag nach SGB XI und alle sonstigen Betreuungsangebote.
- Gasteinrichtungen:
Es handelt sich um Hospize, solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Tagespflege.
- Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen
Die Zuständigkeit für diese Einrichtungen wurde den WTG-Behörden mit der Änderung des WTG zum 01.01.2023 übertragen. Es handelt sich hierbei um Angebote in den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 Abs. 1 Satz 1 bis 4 SGB IX.

Angebot	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	73	4813	73	4795
Gasteinrichtungen	35	514	36	540
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	60	531	58	521
Servicewohnen	55		56	
Ambulante Dienste	105		119	
Werkstätten	10	1087	10	1087
Gesamt	338	6945	352	6943

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot – EuLA

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot stellen ein Angebot für Menschen mit erhöhtem Pflege- und Unterstützungsbedarf dar. Zum Leistungsangebot gehören Pflege-, Teilhabe- oder andere Unterstützungsleistungen sowie Verpflegung. Zielgruppen sind ältere oder pflegebedürftige Menschen (vollstationäre Pflegeeinrichtungen) oder Menschen mit Behinderungen (stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe EGH).

EuLA (vollstationär und EGH)				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	6	457	6	457
Bönen	3	187	3	187
Fröndenberg	5	314	5	286
Holzwickede	3	211	3	211
Kamen	9	699	9	700
Lünen	14	878	14	886
Schwerte	8	560	8	560
Selm	2	200	2	200
Unna	18	872	18	872
Werne	5	436	5	436
Gesamt	73	4816	73	4787

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	6	457	6	457
Bönen	2	163	2	163
Fröndenberg	5	314	5	286
Holzwickede	3	211	3	211
Kamen	6	551	6	552
Lünen	10	794	10	794
Schwerte	5	502	5	502
Selm	2	200	2	200
Unna	10	665	10	663
Werne	5	436	5	436
Gesamt	54	4293	54	4264



Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bönen	1	24	1	24
Kamen	3	148	3	148
Lünen	4	84	4	84
Schwerte	3	58	3	58
Unna	8	206	8	209
Gesamt	19	523	19	523

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Hier leben Menschen mit einem Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand zusammen und erhalten Betreuungsleistungen im Sinne des Gesetzes (Pflege und/oder soziale Betreuung). Unterschieden werden anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften. Die Kriterien zur Abgrenzung von selbstverantworteten bzw. anbieterverantworteten Wohngemeinschaften sind in § 24 WTG definiert. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften unterfallen nicht den Anforderungen nach dem WTG; lediglich anbieterverantwortete Wohngemeinschaften unterliegen der behördlichen Qualitätssicherung.

Wohngemeinschaften								
Stadt/Gemeinde	31.12.2023				31.12.2024			
	anbieterverantwortet		selbstverantwortet		anbieterverantwortet		selbstverantwortet	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	4	37	-	-	6	61	-	-
Bönen	5	32	-	-	5	32	-	-
Fröndenberg	6	59	1	12	7	71	-	-
Holzwickede	2	24	-	-	2	24	-	-
Kamen	5	53	-	-	5	54	-	-
Lünen	12	125	1	10	12	120	1	10
Schwerte	1	8	2	14	-	-	2	14
Selm	5	48	-	-	5	48	-	-
Unna	12	92	6	58	8	58	6	58
Werne	8	53	1	7	8	53	1	7
Gesamt	60	531	11	101	58	521	10	89

davon Wohngemeinschaften der Intensivpflege (Beatmung)				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	2	22	2	22
Bönen	2	15	5	32
Kamen	1	7	1	8
Lünen	3	24	3	24
Schwerte	1	8	-	-
Unna	2*	18	2*	18
Werne	1	12	1	12
Gesamt	12	106	14	116

* selbstverantwortete Wohngemeinschaften

3.1.3 Angebote des Servicewohnens

Leistungsangebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen (z. B. hauswirtschaftliche Versorgung, Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdienste) verbunden ist. Die über diese Grundleistungen hinausgehenden Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.

Stadt/Gemeinde	2023	2024
Angaben laut PfAD.wtg	Angebote	Angebote
Bergkamen	1	2
Bönen	4	4
Fröndenberg	2	2
Holzwickede	4	4
Kamen	3	3
Lünen	13	13
Schwerte	7	7
Selm	6	6
Unna	12	12
Werne	3	3
Gesamt	55	56

3.1.4 Ambulante Dienste

Zu den ambulanten Diensten gehören sämtliche Pflege- und Betreuungsdienste mit Versorgungsvertrag und Vergütungsvereinbarung nach SGB XI und ambulante Dienste mit Vergütungsvereinbarung nach SGB IX. Zum Stichtag **31.12.2023** waren für den Kreis Unna insgesamt **105** ambulante Dienste in der Datenbank PfAD.wtg registriert; zum Stichtag **31.12.2024** waren es **119** ambulante Dienste.



3.1.5 Gasteinrichtungen

Zu den Gasteinrichtungen zählen die Hospize, die Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege sowie Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Hospize				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Schwerte	1	5	1	8
Lünen	1	14	1	14
Unna	1	10	1	10
Selm	-	-	1	10
Gesamt	3	29	4	42

Kurzzeitpflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Kamen	1	11	1	11
Lünen	1	10	1	10
Unna	1	16	1	16
Werne	1	7	1	7
Gesamt	4	44	4	44

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	3	290	3	290
Kamen	1	280	1	280
Lünen	5	367	5	367
Unna	1	150	1	150
Gesamt	10	1087	10	1087

Tagespflegeeinrichtungen				
Stadt/Gemeinde	2023		2024	
	Angebote	Plätze	Angebote	Plätze
Bergkamen	4	74	5	92
Bönen	2	31	3	48
Holzwickede	2	30	2	30
Kamen	2	36	2	36
Lünen	8	147	8	147
Schwerte	2	32	2	32
Selm	3	39	2	25
Unna	2	27	2	27
Werne	3	48	2	33
Gesamt	28	464	28	470

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Folgende Veränderungen haben sich im Vergleich zum Vorberichtszeitraum in den Einrichtungen ergeben:

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

- 2024: Ersatzneubau mit 80 Plätzen (-26 Plätze)

Wohngemeinschaften anbieterverantwortet

Zugänge:

- 2023: zehn Wohngemeinschaften (111 Plätze), teilweise bedingt durch Statusfeststellungen für bereits bestehende Wohngemeinschaften
- 2024: vier Wohngemeinschaften (44 Plätze)

Abgänge:

- 2024: sechs Wohngemeinschaften (-54 Plätze)

Tagespflegen

Zugänge:

- 2023: eine Tagespflege (14 Plätze)
- 2024: zwei Tagespflegen (35 Plätze)

Abgänge:

- 2024: zwei Tagespflegen (29 Plätze)

Hospize

Zugänge:

- 2024: ein Hospiz (10 Plätze)
eine Platzzahlerhöhung (3 Plätze)



4 Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die Information und Beratung gehört zum Kerngeschäft der WTG-Behörde und stellt einen Großteil der Tätigkeiten dar. Die Beratungen werden z. B. von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern von WTG-Angeboten, Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen, Bewohnerinnen und Bewohnern und Angehörigen in Anspruch genommen.

Die durchgeführten Beratungsgespräche umfassten im Berichtszeitraum 2023/2024 insbesondere

- die Prüfung der Art der Leistungsangebote nach § 2 Abs. 4 WTG (Statusfeststellungen von Wohngemeinschaften),
- Beratung zur Nutzung und Registrierung von Angebotsformen in der Datenbank PfAD.wtg,
- die Beratung von Betreiberinnen und Betreibern/Investoren bei konzeptionellen und/oder baulichen Veränderungen und zur Planung neuer Einrichtungen und Wohngemeinschaften, die Beratung von Betreibern und Einrichtungsleitungen bei festgestellten Mängeln nach § 15 Abs. 1 WTG.

Hier legt die WTG-Behörde im Umgang mit den Einrichtungen Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit. Die Gespräche und gemeinsam erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten führen in der Regel dazu, dass Probleme erkannt und Mängel abgearbeitet werden, ohne dass es zu behördlichen Anordnungen kommt. Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren bewährt und wurde von den Vertretern der Einrichtungen gerne angenommen. Dennoch wird die WTG-Behörde in begründeten Fällen ordnungsrechtlich tätig durch den Erlass von Anordnungen gemäß § 15 Abs. 2 WTG. Dies war 2023 und 2024 nicht erforderlich.

4.1.1 Prüftätigkeit

Gem. § 14 Abs. 1 WTG prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die gesetzlichen Anforderungen nach diesem Gesetz und aufgrund der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erfolgen in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

Die wiederkehrenden Regelprüfungen umfassen sieben Prüfkategorien:

1. Qualitätsmanagement
2. Personelle Ausstattung
3. Wohnqualität
4. Hauswirtschaftliche Versorgung
5. Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung
6. Pflege und soziale Betreuung
7. Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die anlassbezogenen Prüfungen werden im Umfang des Anlasses bzw. Beschwerdeinhaltes durchgeführt.

4.1.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Regelprüfungen finden in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften und in Werkstätten mindestens einmal im Jahr statt (§ 14 i. V. m. §§ 23, 30, 41a WTG). Regelprüfungen können hiervon abweichend in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden. In Gasteinrichtungen werden Regelprüfungen regelmäßig im Abstand von höchstens 3 Jahren durchgeführt (§ 41 WTG).

Regelprüfungen	2023	2024
davon:		
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	35	30
Gasteinrichtungen	8	4
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	29	26
Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)	-	1
Gesamt	72	61

4.1.1.2 Anlassbezogene Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen sind mehrheitlich die Folge von Beschwerden in Bezug auf pflegefachliche Mängel und werden zeitnah durchgeführt. Sie dienen der Überprüfung des mitgeteilten Sachverhaltes. In Einzelfällen dienen anlassbezogene Prüfungen auch der Nachkontrolle aufgrund der Ergebnisse anderer Prüfbehörden wie z. B. MDK/PKV.

Anlassprüfungen	2023	2024
davon:		
Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot - EuLAs (vollstationär und Eingliederungshilfe)	17	16
Gasteinrichtungen	-	-
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	5	6
Gesamt	22	22

4.1.1.3 Prüfungsergebnisse

Sofern geringfügige Mängel festgestellt wurden, erfolgten Beratungen als Mittel der behördlichen Qualitätssicherung (ggf. verbunden mit weiteren Überprüfungen bis zur Beseitigung der Mängel). Anordnungen gemäß § 15 Abs. 2 WTG und Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der Nichtbefolgung von Maßnahmen mussten nicht eingeleitet werden.

Im Berichtszeitraum ergaben sich bei den Regelprüfungen und den Anlassprüfungen im Wesentlichen folgende Feststellungen:

Personelle Ausstattung:

Mängel in Bezug auf einen ausreichenden Personalbestand wurden häufig festgestellt. Begünstigt wird dies in einigen Einrichtungen durch einen hohen Krankenstand bzw. eine hohe Fluktuation. Insbesondere von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wird daher verstärkt der Einsatz von Personaldienstleistern (Zeitarbeitsfirmen) in Anspruch genommen. Außerdem haben Einrichtungen mit hohem Krankenstand und hoher Fluktuation weiterhin Schwierigkeiten, eine ausreichende Personaldecke im pflegerischen und teilweise auch betreuerischen Bereich sicherzustellen. Festzustellen waren weiterhin Mängel in der Dokumentation (fehlende Angaben auf dem Dienstplan).

Wohnqualität:

In einigen Fällen wurde die fehlende Möglichkeit zur Nutzung des Internets auf den Zimmern der Nutzerinnen und Nutzern bemängelt. In einigen Einrichtungen wurden Renovierungsbedarfe festgestellt.



Pflege und soziale Betreuung:

Die Prüfung der sachgerechten Versorgung, Aufbewahrung und Dokumentation der Medikamente für Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungseinrichtungen ergab im Berichtszeitraum – wie bereits in den vergangenen Berichten beschrieben – weiterhin häufig geringfügige Mängel. Auch Defizite bei der fach- und sachgerechten Durchführung der Behandlungspflege ((z. B. Verabreichung der Medikamente, Wundbehandlung) war in einzelnen Fällen zu bemängeln. Dies zeigte sich u. a. auch im Bereich der Pflege- und Maßnahmenplanung (Aktualität, Individualität, Hilfsmittel und Risiken wie z. B. Sturzgefahr) sowie im Umgang mit der ärztlichen Kommunikation. Teilweise sind diese Mängel auf mangelnde Personalausstattung zurückzuführen.

Für weitere Details wird auf die Ergebnisberichte verwiesen, in denen die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen dargestellt und auf der Internetseite des Kreises Unna veröffentlicht werden: www.kreis-unna.de.

4.1.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MD

Im Berichtszeitraum sind keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MD durchgeführt worden.

4.1.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Die Grundlage für die Anzeigepflicht bildet § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG-DVO. Der Umfang der Anzeigeprüfungen variiert je nach Leistungsangebot und den jeweiligen Anzeigepflichten. Grundsätzlich sind die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter zu einer vollständigen Anzeige zwei Monate vor Inbetriebnahme verpflichtet; Änderungen im laufenden Betrieb sind unverzüglich anzuzeigen.

Folgende Anzeigeprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

Wechsel der Einrichtungsleitungen (EL), Pflegedienstleitungen (PDL)				
	2023		2024	
	EL	PDL	EL	PDL
EuLA	11	25	12	12
Einrichtung der Eingliederungshilfe	4	-	-	1
Wohngemeinschaft	-	2	-	1
Tagespflege	-	3	-	3
Gesamt	15	30	12	17

	2023	2024
Inbetriebnahmen	4	8
Einstellung / wesentliche Änderung einer Betreuungseinrichtung	4	8

4.1.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum sind der WTG-Behörde keine nachgewiesenen Betrugsfälle bekannt geworden.

4.1.1.7 Beschwerdebearbeitung

Jeder Beschwerde – auch anonymer Art – wird unverzüglich nachgegangen. Dabei wird auch auf einen sensiblen Umgang geachtet, da häufig Sorge besteht, dass eine Beschwerde sich negativ auf die Versorgung des/der Betroffenen auswirken könnte.

Die sich aus einigen Beschwerden ergebenden Anlassprüfungen nehmen erhebliche Zeit in Anspruch. Oftmals ist mindestens ein vermittelndes Gespräch zwischen Beschwerdeführerin bzw. Beschwerdeführer und Einrichtungsleitung erforderlich. Durch Klärung des Sachverhalts sowie Beratung und Vermittlung durch die WTG-Behörde konnten Beschwerdepunkte, wie bereits in den Vorjahren, häufig abgestellt und einvernehmliche Ergebnisse erzielt werden.

Bei der Betrachtung der Beschwerdeinhalte ist weiterhin erkennbar, dass in den Bereichen der personellen Besetzung und der Pflege- und Betreuungsqualität ein hohes Beschwerdepotential besteht. Diese Bereiche stehen im engen Zusammenhang, da zu wenig Personal, eine hohe Fluktuation und eine unangemessene Besetzung der einzelnen Dienstsichten eine Überlastung des Pflege- und Betreuungspersonals zur Folge haben und sich dieses negativ auf die Pflege- und Betreuungsqualität auswirkt.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 124 Beschwerden bei der WTG-Behörde eingegangen. In 44 Beschwerdefällen wurde eine Anlassprüfung durchgeführt.

Beschwerden	2023	2024
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	46	53
Einrichtung der Eingliederungshilfe	7	1
Wohngemeinschaften (anbieterverantwortet)	6	11
Tagespflegeeinrichtungen	-	-
Gesamt	59	65

Die berechtigten Beschwerdepunkte konnten durch entsprechende Beratungen der WTG-Behörde behoben werden. In Einzelfällen wurden individuelle Absprachen zwischen der Einrichtung und dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin vermittelt.

4.1.1.8 Befreiungen (§ 13 WTG)

Von den Anforderungen nach dem WTG kann mit Genehmigung der WTG-Behörde unter bestimmten Voraussetzungen nach § 13 abgewichen werden. Im **Jahr 2023** wurden **6 Ausnahmegenehmigungen** und im **Jahr 2024** wurden **7 Ausnahmegenehmigungen** erteilt. Hierbei handelte es sich um Ausnahmen für die tageweise Überschreitung der zugelassenen Gesamtplatzzahl in Tagespflegeeinrichtungen sowie um Ausnahmen von den Anforderungen an die Wohnqualität nach dem WTG.

4.1.2 Gebührenerhebung

Für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des WTG werden Gebühren nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erhoben. Insbesondere für die Durchführung von wiederkehrenden und anlassbezogenen Prüfungen, aber auch für die Erteilung von Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen sowie die Bestellung einer Vertrauensperson sind Gebühren zu erheben.



Im Jahr 2023 wurden 111 002,63 € Gebühren erhoben.

Im Jahr 2024 wurden 100 858,62 € Gebühren erhoben.

4.2 Zusammenarbeit und Kooperation

Arbeitskontakte im Sinne von Kooperation und Zusammenarbeit bestehen mit

- dem Fachbereich Gesundheit (Gesundheitsaufsicht, Apothekenaufsicht),
- dem Fachbereich Bauen und Planen (Bauordnungsangelegenheiten) sowie den übrigen Bauordnungsbehörden im Kreisgebiet,
- der Stabstelle Planung und Mobilität (Sozialplanung).

Daneben erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit

- der BKK Nordwest als regional zuständiger Pflegekasse,
- den Medizinischen Dienst Westfalen-Lippe (MD),
- dem Verband der privaten Krankenkassen (PKV),
- den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, hier überwiegend dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

Themenschwerpunkte sind die Informationsweitergabe z. B. zu neuen Versorgungsverträgen, Vereinbarungen nach dem SGB XI und Feststellungen der durchgeführten Prüfungen, die Abstimmung von Prüfterminen sowie bau- und brandschutzrechtliche Anforderungen.

Während der Planungs- und Bauphase neuer Pflegeeinrichtungen arbeiten die betroffenen Fachbereiche zusammen. Gesprächstermine mit Betreibern, Investoren, Architekten werden, wenn nötig, gemeinsam wahrgenommen.

5 Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Bei den in 2023 und 2024 durchgeführten Prüfungen hat sich insgesamt eine gute bis befriedigende Pflege- und Betreuungsqualität gezeigt. Bei festgestellten Mängeln handelte es sich überwiegend um geringfügige Mängel, die im Rahmen des Beratungsverfahrens behoben werden konnten. Es ist festzustellen, dass immer mehr Einrichtungen Probleme haben, ausreichend Pflegefachkräfte einzustellen und langfristig zu binden. Seit Jahren ist eine hohe Fluktuation beim Führungspersonal (Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung) festzustellen. Häufige Wechsel in der Führungsebene mit entsprechenden Vakanzen bedeuten immer auch fehlende Kontinuität mit Auswirkungen auf die Prozess- und Ergebnisqualität und das allgemeine Betriebsklima.

In Bezug auf die Zuständigkeit für Werkstätten für Menschen mit Behinderung (ab 2023) befinden sich Inhalt und Umfang der Prüfungen nach dem WTG in Abgrenzung zu den Zuständigkeiten des LWL landesweit noch in der Entwicklung; konkrete Prüfkataloge bzw. Handlungsanweisungen seitens des MAGS NRW gibt es bislang nicht.

Die bundesweite Einführung des Personalbemessungssystems für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ab 01.07. 2023 bedingt weitreichende Änderungen der Personaleinsatz- und Ablauforganisation in den Einrichtungen und stellt insbesondere private Träger bei der Umsetzung vor Probleme. Für die WTG-Behörden ergeben sich hieraus veränderte Prüfungsansätze bei der Prüfung der Personalausstattung.

Die Beratung und Prüfung von neu geplanten Einrichtungen werden weiterhin einen hohen Stellenwert einnehmen. Dies geschieht unter anderem im Rahmen der jährlichen Bedarfsausschreibungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Tagespflege. Es ist ein verstärktes Interesse von Investoren beim

Neubau von Servicewohnungen in Verbindung mit Wohngemeinschaften zu beobachten, wobei ein besonderer Fokus der WTG-Behörde auf der tatsächlichen Trennung der unterschiedlichen Angebote nach dem WTG liegt. Damit wird die Anzahl der Einrichtungen, die in Regel- und Anlassprüfungen überwacht werden, weiter steigen.

Eine personelle Aufstockung der WTG-Behörde in pflegefachlicher Hinsicht erscheint aufgrund der gestiegenen Anzahl von Einrichtungen und Beschwerden notwendig.

6 Ansprechpartner/innen (aktuell)

Die WTG-Behörde des Kreises Unna ist im Dezernat III dem Fachbereich Arbeit und Soziales, Sachgebiet Grundsatzangelegenheiten und Soziale Sicherung, zugeordnet.

Die Ansprechpartnerinnen der WTG-Behörde:

Verwaltungskräfte	Zuständigkeiten	Fon	E-Mail
Marina Hellwig	Schwerte, Werne, WbM Bergkamen	02303 / 27-4557	marina.hellwig@kreis-unna.de
Corina Friedhoff	Kamen, Selm, WbM Kamen	02303 / 27-4657	corina.friedhoff@kreis-unna.de
Birgit Menne	Bergkamen, Fröndenberg	02303 / 27-3250	birgit.menne@kreis-unna.de
Yvonne Rosenhammer	Holzwickede, Unna, WbM Unna	02303 / 27-2957	yvonne.rosenhammer@kreis-unna.de
Nicole Wewer	Bönen, Lünen, WbM Lünen	02303 / 27-4457	nicole.wewer@kreis-unna.de
Nicole Kasimir	allgemeine Verwaltungstätigkeiten	02303 / 27-2457	nicole.kasimir@kreis-unna.de
Pflegefachkräfte			
Tanja Groß	Bergkamen, Fröndenberg, Lünen, Schwerte	02303 / 27-4757	tanja.gross@kreis-unna.de
N.N.	Bönen, Holzwickede, Kamen, Selm, Unna, Werne	02303 / 27-2256	

